



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTeidIGUNG

GZ 10.003/275-1.1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für Umwelt-
schäden (Umwelthaftungsgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

GESETZENTWURF
Zi. 105-GE/19 ...
Datum: 23. JAN. 1992
Verteilt 24. Jan. 1992 <i>Ben</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

L. Baum

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf
eines Umwelthaftungsgesetzes.

17. Jänner 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V. Kühnig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/275-1.1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 3. Dezember 1991, GZ 7720/72-I 2/91, versendeten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Nach § 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes soll die Haftung für Umweltschäden grundsätzlich dann ausgeschlossen sein, wenn der Schaden

- durch höhere Gewalt,
- durch absichtliches Handeln eines Dritten oder
- durch Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung

verursacht wurde.

- 2 -

Wenngleich nach den Erläuterungen zu § 5 ua. auch "kriegerische Handlungen" als "höhere Gewalt" anzusehen sein sollen stellt sich dennoch die Frage, ob ein Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 zur militärischen Landesverteidigung sowie die unmittelbare Vorbereitung dieses Einsatzes gänzlich unter die allgemeinen Haftungsausschließungsgründe des § 5 subsumierbar wären.

Um zu vermeiden, daß der verfassungsgesetzliche Verteidigungsauftrag des Bundesheeres durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz beeinträchtigt werden könnte, wird im Interesse der Klarheit ersucht, dem § 1 folgenden Abs. 4 anzufügen:

"(4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz."

Es wird bemerkt, daß eine derartige Ausnahmebestimmung zB auch im § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, enthalten ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

17. Jänner 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i e f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

